

ETHIK- UND VERHALTENSKODEX

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND VORBEUGUNG VON BELÄSTIGUNG, GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT UND ANDEREN FORMEN DER DISKRIMINIERUNG

1. GRUNDSÄTZE

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es ein respektvolles und faires sportliches Umfeld aufrechterhält, das frei von jeder Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung ist.

Das Grundrecht eines jeden Mannschaftsmitglieds besteht darin, mit Respekt und Würde behandelt zu werden und vor jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form von Diskriminierung geschützt zu werden, wie im Gesetzesdekret Nr. 198/2006 vorgesehen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, finanziellen Verhältnissen, Geburt, körperlicher, geistiger, zwischenmenschlicher oder sportlicher Verfassung. Das Recht auf Gesundheit und psychophysisches Wohlbefinden jedes Mitglieds ist ein absolut übergeordneter Wert, auch im Hinblick auf sportliche Ergebnisse.

Diskriminierungen jeglicher Art, sei es aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Geburt oder des sonstigen Status, sind unzulässig.

Jegliches Verhalten, das psychischen Missbrauch, körperliche Misshandlung, sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung, Verwahrlosung, religiösen Missbrauch, Mobbing oder Cybermobbing oder diskriminierendes Verhalten darstellt, wie es in den Richtlinien beschrieben ist, die durch die Ausführung des Beschlusses Nr. 255 des Nationalrates des CONI erlassen wurden, ist verboten.

a) unter „psychischer Misshandlung“ jede unerwünschte Handlung, einschließlich Respektlosigkeit, Einsperren, Überwältigung, Isolierung oder jede andere Behandlung, die das Gefühl der Identität, der Würde und des Selbstwertgefühls eines Mitglieds beeinträchtigen kann oder die geeignet ist, das Mitglied einzuschüchtern, zu stören oder seine Gelassenheit zu beeinträchtigen, auch wenn sie mit Hilfe digitaler Mittel begangen wird

b) unter „körperlicher Misshandlung“ jedes begangene oder versuchte Verhalten (einschließlich Schlagen, Stoßen, Prügeln, Würgen, Ohrfeigen, Treten oder Werfen von Gegenständen), das tatsächlich oder potenziell geeignet ist, direkt oder indirekt gesundheitliche Schäden, Traumata oder körperliche Verletzungen zu verursachen oder die psychophysische Entwicklung des Minderjährigen so weit zu beeinträchtigen, dass sein gesundes und ruhiges Aufwachsen gefährdet ist. Solche Handlungen können auch darin bestehen, dass ein Mitglied (zum Zwecke einer besseren sportlichen Leistung) zu einer

unangemessenen körperlichen Betätigung veranlasst wird, wie z. B. die Verabreichung von Trainingsbelastungen, die im Verhältnis zu Alter, Geschlecht, Struktur und körperlicher Leistungsfähigkeit unangemessen sind, oder dass kranke, verletzte oder anderweitig angeschlagene Sportler zum Training gezwungen werden, sowie die unsachgemäße, übermäßige, rechtswidrige oder willkürliche Verwendung von Sportgeräten. Dazu gehört auch ein Verhalten, das zum Konsum von Alkohol, ohnehin gesetzlich verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken anregt;

(c) „Sexuelle Belästigung“ ist jede unerwünschte und unwillkommene Handlung oder jedes unwillkommene Verhalten sexueller Natur, unabhängig davon, ob es sich um verbale, nonverbale oder physische Äußerungen handelt, die zu einer erheblichen Belästigung, Verärgerung oder Störung führen. Solche Handlungen oder Verhaltensweisen können auch in einer unangemessenen Körpersprache, in sexuell eindeutigen Bemerkungen oder Anspielungen sowie in unerwünschten oder unwillkommenen Aufforderungen sexueller Art oder in Anrufen, Nachrichten, Briefen oder anderen Formen der Kommunikation sexueller Art bestehen, einschließlich solcher mit einschüchternder, erniedrigender oder demütigender Wirkung;

(d) „sexueller Missbrauch“: jedes Verhalten oder jede Verhaltensweise mit sexuellen Konnotationen, ohne Kontakt oder mit Kontakt und als unerwünscht angesehen, oder dessen/deren Zustimmung erzwungen, manipuliert, nicht erteilt oder verweigert wird. Er kann auch darin bestehen, ein Mitglied zu unangemessenen oder unerwünschten sexuellen Handlungen zu zwingen oder das Mitglied in unangemessenen Bedingungen und Zusammenhängen zu beobachten;

e) „Fahrlässigkeit“ ist das Nichteingreifen eines leitenden Angestellten, eines Technikers oder eines Mitglieds, auch aufgrund der sich aus seiner Rolle ergebenden Pflichten, der es, nachdem er von einem der hier genannten Ereignisse, Verhaltensweisen oder Handlungen Kenntnis erlangt hat, unterlässt, einzugreifen und dadurch einen Schaden zu verursachen, einen Schaden zuzulassen oder eine unmittelbare Gefahr eines Schadens herbeizuführen. Sie kann auch in einer anhaltenden und systematischen Missachtung oder Vernachlässigung der physischen und/oder psychischen Bedürfnisse des Mitglieds bestehen;

(f) „Vernachlässigung“ bedeutet die Nichtbeachtung grundlegender körperlicher, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse;

g) unter „religiösem Missbrauch“ die Behinderung, Konditionierung oder Einschränkung des Rechts, den eigenen religiösen Glauben frei zu bekennen und privat oder öffentlich zu verehren, sofern es sich nicht um sittenwidrige Riten handelt;

(h) „Mobbing, Cybermobbing“ ist jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, das eine Person oder mehrere Personen persönlich, über soziale Netzwerke oder andere Kommunikationsmittel entweder einmalig oder wiederholt im Laufe der Zeit gegenüber einem oder mehreren Karteninhabern mit dem Ziel an den Tag legen, Macht oder Herrschaft über das Kartenmitglied auszuüben. Sie kann auch in einem wiederholten Verhalten der Vorspiegelung falscher Tatsachen und der Unterdrückung bestehen, das darauf abzielt, ein Mitglied, das eine Karte besitzt, einzuschüchtern oder zu verärgern, und

das zu einem Zustand des Unbehagens, der Unsicherheit, der Angst, des Ausschlusses oder der Isolierung führt (einschließlich Erniedrigung, Kritik an der körperlichen Erscheinung, verbale Drohungen, auch in Bezug auf sportliche Leistungen, Verbreitung unbegründeter Nachrichten, Androhung körperlicher Konsequenzen oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Opfer gehören).

(i) „diskriminierendes Verhalten“: jedes Verhalten, das darauf abzielt, eine diskriminierende Wirkung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der körperlichen Merkmale, des Geschlechts, des sozioökonomischen Status, der sportlichen Leistung und der sportlichen Fähigkeiten, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu erzielen.

2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Die Mitglieder und alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, müssen

- ein nicht diskriminierendes Verhalten an den Tag legen und jegliche unangemessene Haltung aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, Nationalität oder sozialer Herkunft, wirtschaftlichem Vermögen, Geburt oder sonstigem Status vermeiden;
- Unterlassung von Verhaltensweisen wie Schlagen, körperliche Angriffe oder physische oder psychische Misshandlung einer anderen Person;
- Verhaltensweisen gegenüber anderen zu vermeiden, die sich - auch aus psychologischer Sicht - negativ auf deren harmonische und sozial-gesellschaftliche Entwicklung auswirken können;
- sich so zu verhalten, dass sie ein positives Beispiel geben, insbesondere für Minderjährige;
- sich nicht auf Beziehungen zu Minderjährigen einlassen, die in irgendeiner Weise als sexuell, ausbeuterisch, missbräuchlich oder beleidigend angesehen werden könnten;
- eine angemessene Sprache zu verwenden und beleidigende oder missbräuchliche Vorschläge oder Ratschläge zu vermeiden;
- sich in einer ihrer Rolle angemessenen Weise verhalten und unangemessenes oder sexuell provozierendes Verhalten vermeiden;
- keine Kontakte mit minderjährigen Mitgliedern über persönliche Online-Kommunikationsmittel (E-Mail, Chat, soziale Netzwerke usw.) herzustellen oder aufrechtzuerhalten, die über die für die institutionelle Tätigkeit strikt notwendigen hinausgehen;
- die Einhaltung der in diesem Dokument dargelegten Grundsätze anzustreben und rechtswidriges oder missbräuchliches Verhalten anderer nicht zu tolerieren oder sich daran zu beteiligen oder deren Sicherheit zu gefährden

- keine außerinstitutionellen Veranstaltungen mit minderjährigen Sportlern zu organisieren, es sei denn, es liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor;
- sich so zu verhalten, dass die emotionale Sphäre des Minderjährigen geschützt wird, und jegliches Verhalten zu vermeiden, das andere beschämen, demütigen, herabsetzen oder verachten könnte, sowie jede andere Form von emotionalem Missbrauch zu begehen
- zu vermeiden, dass bestimmte Personen diskriminiert, unterschiedlich behandelt oder bevorzugt werden.

3. AUFGABEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder müssen

- sich bei der Ausübung jeglicher Tätigkeit, die mit dem Sport zusammenhängt oder damit verbunden ist, loyal, redlich und fair verhalten und sich gegenüber anderen Mitgliedern respektvoll verhalten;
- keine unangemessene oder anzügliche Sprache, einschließlich Körpersprache, zu verwenden, auch nicht in spielerischen Situationen, zum Spaß oder als Scherz;
- die Sicherheit und Gesundheit der anderen Mitglieder zu gewährleisten und ein gesundes, sicheres und integratives Umfeld zu schaffen und zu erhalten;
- sich für die Ausbildung und das Training gesunder sportlicher Praktiken einzusetzen und andere Mitglieder bei Ausbildungs- und Trainingskursen zu unterstützen;
- ein gesundes Gleichgewicht zwischen dem persönlichen und dem sportlichen Bereich zu schaffen, aufrechtzuerhalten und zu fördern und dabei auch das Freizeit-, Beziehungs- und Sozialprofil der sportlichen Betätigung zu stärken
- Streitigkeiten, Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten auch durch eine gesunde, wirksame und konstruktive Kommunikation zu verhindern und zu entmutigen
- beleidigendes, bedrohliches oder aggressives Verhalten zu unterlassen;
- mit anderen Mitgliedern bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterdrückung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung (individuell oder kollektiv) zusammenarbeiten;
- dem vom Unternehmen benannten Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung unverzüglich Situationen zu melden, auch wenn diese potenziell geeignet sind, sich selbst oder andere einem Vorurteil, einer Gefahr, Angst oder Unbehagen auszusetzen.

4. AUFGABEN UND PFLICHTEN VON SPORTFUNKTIONÄREN UND TECHNIKERN

Sportfunktionäre und Trainer müssen

- jede Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen;

- sich jeglichen Missbrauchs ihrer Vertrauensstellung, ihrer Macht oder ihres Einflusses auf die Mitglieder, insbesondere auf Minderjährige, enthalten;
- zur Ausbildung und harmonischen Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Minderjährigen, beizutragen;
- jeden unnötigen körperlichen Kontakt mit den Mitgliedern zu vermeiden, insbesondere wenn diese minderjährig sind;
- eine auf Respekt und Zusammenarbeit basierende Beziehung zwischen den Mitgliedern zu fördern und dysfunktionale Situationen zu vermeiden, die - auch durch Manipulation - einen Zustand der Unterwerfung, der Gefahr oder der Angst schaffen;
- bei Versetzungen logistische Lösungen vorzusehen, die darauf abzielen, unangenehme Situationen und/oder unangemessenes Verhalten zu vermeiden, und dabei die Personen einzubeziehen, die die elterliche Verantwortung, die Vormundschaft oder die Aufsichtspflicht bei den Versetzungen ausüben;
- sportliche Aktivitäten und Trainingseinheiten so zu organisieren, dass die Privatsphäre der Athleten in den Umkleieräumen gewährleistet ist, d.h. dass während der sportlichen Aktivitäten oder bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen durch Physiotherapeuten o.ä. immer eine verantwortliche Person des Vereins anwesend ist und Minderjährige nicht nach Hause begleitet werden oder dass, falls dies erforderlich ist, immer ein Mitarbeiter anwesend ist
- keine Bilder oder Videos von minderjährigen Mitgliedern zu verwenden, zu vervielfältigen und zu verbreiten, es sei denn, dies geschieht zu Bildungs- und Ausbildungszwecken, wobei die erforderlichen Genehmigungen von den Erziehungsberechtigten oder den mit der Aufsicht betrauten Personen einzuholen sind
- keine intimen Situationen mit dem minderjährigen Mitglied zu schaffen;
- bei der Planung und/oder Durchführung von Diätprogrammen im sportlichen Bereich die erforderlichen Fachkenntnisse anzuwenden;
- alle Anzeichen von Essstörungen bei den ihnen anvertrauten Sportlern unverzüglich zu melden;
- die Gründe für Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte zu erklären;
- die Werte des Sports hochhalten, auch durch Aufklärung gegen die Verwendung verbotener Substanzen oder Methoden zur Veränderung der sportlichen Leistung ihrer Mitglieder;
- die Schutzpolitik, die Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie die modernsten Trainings- und Kommunikationsmethoden im Sport zu kennen, sich darüber zu informieren und auf dem Laufenden zu halten
- dem vom Verein ernannten Beauftragten für Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung und/oder dem Schutzbeauftragten unverzüglich Situationen zu melden, die - auch wenn sie

nur potenziell sind - die Mitglieder Vorurteilen, Gefahren, Ängsten oder Unbehagen aussetzen.

5. PFLICHTEN UND VERPFLICHTUNGEN DER SPORTLER

Die Athleten müssen

- den Grundsatz der Solidarität zwischen den Athleten respektieren, indem sie sich gegenseitig helfen und unterstützen;
- die erzieherische und ausbildende Funktion der Sportmanager und Techniker zu respektieren
- einen respektvollen Umgang mit anderen Athleten und mit allen an der sportlichen Betätigung beteiligten Personen pflegen;
- Kontakte und intime Situationen mit Sportmanagern und Technikern zu vermeiden, auch bei Transfers, und jedes unangemessene Verhalten zu melden
- die Verbreitung von Foto- und Videomaterial privater oder intimer Natur, das sie erhalten haben, zu unterlassen und jegliches Verhalten, das gegen diese Regeln verstößt, den Erziehungsberechtigten oder den Aufsichtspersonen sowie dem Leiter der Sicherheitsabteilung und/oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden
- dem vom Unternehmen ernannten Leiter für Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung und/oder dem Sicherheitsbeauftragten unverzüglich Situationen zu melden, die den Lizenznehmer einem Schaden, einer Gefahr, einer Angst oder einem Unbehagen aussetzen, auch wenn diese potenziell sind.

6. AUSWAHLVERFAHREN FÜR SPORTANBIETER

Wenn der Sportverband ein Arbeitsverhältnis - in welcher Form auch immer - mit Betreibern eingeht, die mit Aufgaben betraut sind, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen beinhalten, fordert er im Voraus eine Kopie des Strafregistrauszugs gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an.

7. VERHALTEN BEI MÖGLICHEM RELEVANTEN VERHALTEN

Alle Sportclub-Mitglieder müssen bei der Erkennung von Situationen, die ein Risiko für andere darstellen könnten, wachsam sein und alle Bedenken, Verdachtsmomente oder Gewissheiten über möglichen Missbrauch, Misshandlung, Gewalt oder Diskriminierung gegenüber anderen dem Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung des Unternehmens oder dem Beauftragten für Schutzmaßnahmen melden, indem sie Meldungen auf die auf der Website www.sportclub-meran.it angegebene Weise machen. Im Abschnitt Schutzmaßnahmen.

Jeder, der ein entsprechendes Verhalten vermutet, kann sich an den Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung seines Clubs oder direkt an den Beauftragten für Schutzmaßnahmen wenden: safeguarding@sportclub-meran.it.

Im Falle von Minderjährigen kann es angebracht sein, Anzeichen von Unbehagen rechtzeitig an die Erziehungsberechtigten zu melden.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen sich die Zusammenarbeit mit dem Träger der elterlichen Verantwortung als unzureichend oder sogar als nachteilig erweisen kann, anstatt von Nutzen zu sein: zum Beispiel, wenn einer der Elternteile für den Missbrauch verantwortlich ist oder wenn sich einer von ihnen als unfähig erweist, mit der Situation angemessen umzugehen. In solchen Fällen wäre es ratsam, die Situation mit dem Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung im Sportverband zu besprechen.

8. VERTRAULICHKEIT

Der Beauftragte für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung des Unternehmens und der Schutzbeauftragte sind an die in den CONI-Verordnungen festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden. Die Identität des Hinweisgebers darf nicht an andere als die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständigen Personen weitergegeben werden.

Der Schutz bezieht sich nicht nur auf den Namen des Hinweisgebers, sondern auch auf alle Elemente der Meldung, aus denen die Identität des Hinweisgebers - auch indirekt - abgeleitet werden kann.

Sportclub Meran im November 2024